

schuldigten ein *Aussageverweigerungsrecht* zu, ist er darauf aufmerksam zu machen (§ 26 Abs. 2). Der Hinweis muß im Protokoll vermerkt werden. Ebenso ist im Protokoll zu vermerken, ob der Zeuge das Aussageverweigerungsrecht geltend macht oder nicht. Er darf nur vernommen werden, wenn er erklärt, daß er aussagen will. Der Verzicht auf das Aussageverweigerungsrecht kann im Laufe der Vernehmung jederzeit widerrufen werden. Macht der Zeuge hiervon Gebrauch, darf er nicht weiter vernommen, und seine bisher gemachten Aussagen dürfen nicht als Beweismittel verwertet werden.

Verzichtet der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht, hat er trotzdem das Recht, bezüglich *einzelner Angaben* die Aussage zu verweigern. In diesen Fällen ist im Protokoll zu vermerken, bezüglich welcher Fragen sich der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht berief. Bei Zeugen, denen ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 zusteht, bedarf es keiner Belehrung, da ihnen dieses Recht ohnehin bekannt ist. Zeugen, denen eine Schweigepflicht (§§ 28 und 29) obliegt, dürfen nur bei Vorlage einer Aussagegenehmigung vernommen werden.

■ Dem zur Aussage verpflichteten (bzw. gewillten) Zeugen ist zunächst Gelegenheit zu geben, sich *im Zusammenhang* zu äußern (§ 33 Abs. 2). Die zusammenhängende Darstellung ermöglicht es dem Zeugen, Umstände mitzuteilen, die dem Vernehmenden noch unbekannt sind oder die bereits bekannte Fakten in einem anderen Licht erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt zudem, daß ein Zeuge bei zusammenhängender Darstellung weniger Fehler begeht und weniger Auslassungen macht, als wenn er von vornherein nur Fragen zu beantworten hat. Selbst wenn der Zeuge stockt oder nicht genügend flüssig redet, muß ihm Zeit gelassen werden, sein Wissen ohne Ablenkung oder ungeduldige Zwischenfragen zu offenbaren. Der Zeuge muß durch taktisch richtiges Auftreten des Vernehmenden die sichere Überzeugung haben, daß der Vernehmende ihn aufmerksam anhört und tatsächlich gewillt ist, ihm Zeit und Gelegenheit zur Mitteilung all dessen zu geben, was ihm in der Sache wichtig erscheint. Ausnahmsweise darf der

Vernehmende in taktisch kluger Form eingreifen, z. B. um einen übermäßig weit-schweifigen Zeugen auf den Kern der Sache hinzulenken, einen besonders aufgeregten Zeugen zu beruhigen oder einen Zeugen, der sich — etwa als Geschädigter eines Sexualdelikts — geniert, wichtige Einzelheiten mitzuteilen, durch feinfühlig gestellte Zwischenfragen zur Fortführung seiner Aussage zu veranlassen.

Am Schluß der Darstellung werden dem Zeugen zur Ergänzung und Präzisierung seiner Aussagen¹ und zur Klärung etwaiger Widersprüche Fragen gestellt. Diese Fragen müssen unvoreingenommen formuliert sein. Sie dürfen keinesfalls einen Charakter von *Suggestivfragen* tragen, weil damit das Erinnerungsbild des Zeugen verfälscht und eine unbewußt falsche Aussage bewirkt werden könnte. Bei labilen Zeugen besteht sogar die Möglichkeit, daß sie — in dem Glauben, dem Vernehmenden eine Gefälligkeit zu erweisen, oder aus der Sorge heraus, ihn bei anderem Verhalten zu verärgern — bewußt falsch aussagen.

Suggestivfragen sind Fragen, die in verhüllter oder unverhüllter Form bereits die für den Vernehmenden wünschenswerte Antwort enthalten.¹⁰ In unverhüllter Form sind sie gekleidet, wenn sie so gestellt werden, daß der Vernommene merken soll, welche Antwort von ihm erwartet wird, z. B. „Nicht wahr, der Täter war doch grauhaarig?“ Fragen dieser Art wären Zeichen einer Voreingenommenheit des Vernehmenden. Sie würden den gesamten Wert der Aussage in Zweifel ziehen. In verhüllter Form sind Suggestivfragen gekleidet, wenn sie dem Vernommenen eine bestimmte Antwort nahelegen, ohne daß dies für ihn offen sichtbar wird. Fragen dieser Art sind im Unterschied zu unverhüllten Suggestivfragen meist nicht in der Absicht gestellt, den Zeugen zu einer bestimmten Antwort zu veranlassen, sondern Ausdruck ungeschickter Formulierung eines noch nicht genügend erfahrenen Kriminalisten, wenn z. B. gefragt wird: „War der Täter grauhaarig?“ statt „Welche Haarfarbe hatte der Täter?“

10 Vgl. Sozialistische Kriminalistik. Lehrbuch, Bd. 3/2, a. a. O., S. 86.